

Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben

1. Zielstellung

Die regelmäßige Überwachung von Sauen haltenden Betrieben gewährleistet einen Überblick über die mögliche Salmonellenbelastung und folglich eine Schätzung der entsprechenden Salmonellenprävalenz in diesen Beständen. Damit dient sie der Früherkennung eines möglichen Salmonelleneintrags in eine nachgeordnete Haltung und bildet eine Grundlage von Bekämpfungsmaßnahmen. Letztendlich schafft die regelmäßige Überwachung der Sauen eine Voraussetzung, die Salmonellenanreicherung in Schweinebeständen, die Weiterverbreitung von Salmonellen innerhalb von Erzeugerketten und den Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette zu reduzieren.

Eine effektive Salmonellenprävention und -bekämpfung ist nur durch abgestimmte Maßnahmen zwischen allen Produktionsstufen einer Erzeugerkette möglich.

Mit dem Programm wird die Salmonellenverordnung - bislang nur für Schweinemastbetriebe geltend - folgerichtig auf Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe erweitert.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Schweinebestand

Ein Schweinebestand im Sinne dieses Programms ist ein Schweinezucht-, Ferkelproduktions- oder spezialisierter Ferkelaufzuchtbetrieb.

2.2 Salmonellen überwachter Schweinebestand

Ein Schweinebestand gilt als „Salmonellen überwacht“, wenn durch den Tierhalter

- a) die Teilnahme am Programm schriftlich erklärt wurde und
- b) die Untersuchungen und Maßnahmen gemäß Programm durchgeführt werden.

3. Durchführung

- 3.1 Für Betreiber von Schweinebeständen ist die Teilnahme am Programm freiwillig. Mit Unterzeichnung der entsprechend ausgefüllten Beitrittserklärung nach Anlage 1 schließt sich der Tierhalter dem Programm an und verpflichtet sich zur Einhaltung der festgelegten Maßnahmen (Nummer 4 und 6).
- 3.2 Durch den Tierhalter wird eigenverantwortlich die Entnahme und die Untersuchung der blutserologischen Proben entsprechend Punkt 4.1 veranlasst.
- 3.3 Sämtliche, im Rahmen dieses Programms vorzunehmenden, blutserologischen und bakteriologischen Untersuchungen werden im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) MV durchgeführt. Auf dem Untersuchungsantrag ist „TSK Salmonellenmonitoring“ zu vermerken, eine etwaige Impfstoffanwendung ist anzugeben. Das LALLF teilt die Untersuchungsergebnisse dem Tierhalter, dem zuständigen Hoftierarzt und dem Schweinegesundheitsdienst mit.
- 3.4 Der Schweinegesundheitsdienst führt mindestens einmal pro Jahr in Problembetrieben (mittlerer und hoher Salmonellenantikörperstatus gemäß Punkt 5) eine klinische Bestandsvisite mit Beratung zur Salmonellensituation des Bestandes durch.
- 3.5 Die Einstufung der Bestände erfolgt durch den Schweinegesundheitsdienst, entsprechend dem ermittelten Salmonellenantikörperstatus nach Punkt 5, in die Kategorien I bis III.

- 3.6 Zur Verbesserung des Salmonellenstatus und zur Senkung der Salmonellenprävalenz werden durch den Schweinegesundheitsdienst bestandsspezifische Bekämpfungsmaßnahmen empfohlen und gemeinsam mit dem Tierhalter und dem Hoftierarzt festgelegt.

4. Durchzuführende Untersuchungen

- 4.1 In den Schweinebeständen werden **regelmäßige Probenahmen für blutserologische Untersuchungen** durchgeführt. Die erforderlichen Stichprobengrößen, die zu untersuchenden Altersgruppen sowie Untersuchungsintervalle richten sich nach dem aktuellen Wissensstand und werden für jeden Betrieb in einem Maßnahmenplan vom Schweinegesundheitsdienst festgelegt. Pro Betriebsabteilung sind mindestens 60 Blutproben, je 30 Proben im Halbjahr, zu entnehmen. Die Proben sind mit den amtlich festgelegten Blutproben zur Untersuchung auf anzeigepflichtige Tierkrankheiten zu kombinieren.
- 4.2 Zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen und der Verbreitung der Salmonellen innerhalb des Betriebes sind Probenahmen für **bakteriologische Untersuchungen** (Bestandsprofile) durch den Schweinegesundheitsdienst durchzuführen.
- 4.3 In Abstimmung mit dem Schweinegesundheitsdienst können zusätzliche Untersuchungen zur Abklärung möglicher Salmonelleneintragsquellen oder Übertragungswege durchgeführt werden.

5. Bewertung der Untersuchungsergebnisse und Einstufung der Betriebe

Die Bewertung serologischer Untersuchungsergebnisse richtet sich nach den Herstellerangaben des verwendeten Testsystems.

Die Festlegung des betrieblichen Salmonellenantikörperstatus richtet sich nach folgendem Bewertungsschlüssel:

Salmonellenantikörperstatus des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung	Kategorie	positive Antikörperbefunde in der Stichprobe Vom-Hundert ^{*)}
Niedriger Status	I	0 bis 20
Mittlerer Status	II	mehr als 20 bis 40
Hoher Status	III	über 40

^{*)} Bewertung der Ergebnisse entsprechend der Schweine-Salmonellose-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322), Anlage 2 zu § 4 Abs. 2

Die erste Einstufung wird frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten vorgenommen. Danach erfolgt die Auswertung und Einstufung halbjährlich für die letzten zwölf Monate als gleitendes Jahresmittel.

6. Maßnahmen

- 6.1 Ergibt die Auswertung der Untersuchungen einen mittleren oder hohen Salmonellenantikörperstatus, sind durch den Schweinehalter, nach Abstimmung mit dem Schweinegesundheitsdienst und dem betreuenden Tierarzt, zusätzliche Untersuchungen zur Abklärung möglicher Salmonelleneintragsquellen zu veranlassen und Maßnahmen zur Verbesserung des Salmonellenstatus durchzuführen (Siehe Punkt 4.2 und 4.3).

6.2 Die Maßnahmen zur Beseitigung der Eintragsquellen und Verbesserung des Salmonellenstatus sind bestandsspezifisch schriftlich festzulegen. Schwerpunkte bilden das allgemeine Betriebsmanagement und die Produktionshygiene. Ergänzend können spezifische Impfstoffe zum Einsatz kommen.

7. Bescheinigung der Teilnahme am Programm

Dem Tierhalter wird nach Ablauf von 12 Monaten eine Bescheinigung über die Programmteilnahme gemäß der Anlage erstellt (Anlage 2). Der einbezogene Schweinebestand wird als „Salmonellen überwacht“ deklariert und die Kategorie nach Punkt 5 bescheinigt. Dabei ist bei mehreren Betriebsabteilungen der höchste Status maßgeblich für die Kategorisierung des gesamten Betriebes.

Die Bescheinigung wird jeweils für höchstens ein Jahr erteilt. Eine sich jeweils anschließende, aktualisierte Erteilung wird verweigert, wenn:

- a) der Tierhalter den Ausstieg aus dem Programm schriftlich bekundet,
- b) keine Nachweise der durchgeführten Untersuchungen erbracht wurden,
- c) der festgelegte Stichprobenumfang unterschritten wurde,
- d) der festgelegte Untersuchungsrythmus nicht eingehalten wurde,
- e) keine Maßnahmen gemäß Punkt 6 getroffen wurden.

8. Kostenträger

Die Kosten der Untersuchungen trägt der Tierhalter. Die Tierseuchenkasse von MV kann sich entsprechend der Beihilfesatzung in der geltenden Fassung an den Kosten beteiligen. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung der Vorgaben des Programms.

9. In-Kraft-Treten

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beitrittserklärung zum

Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben

Name	
Ort	
Straße	
Registriernummer nach ViehverkV	TSK-Nummer

Hiermit schließe ich mich o.g. Programm an.

Ich verpflichte mich, dem Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse von MV die im Rahmen des Programms anfallenden Untersuchungsergebnisse sowie etwaige, aufgrund tierärztlicher Untersuchungen außerhalb des Programms erhobenen Befunde von Untersuchungen auf Salmonellen bekannt zu geben.

Es ist mir bekannt, dass ich Anspruch auf Leistungen für dieses Programm entsprechend Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse von MV nur bei Einhaltung der durch den Schweinegesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Tierarzt festgelegten Maßnahmen habe.

Für meinen/unseren Schweinebestand wird folgender betreuender Tierarzt benannt:

Name
Straße, Nr.
PLZ, Ort

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des betreuenden Tierarztes

.....
Unterschrift des Tierhalters

Bescheinigung der Teilnahme am

Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben

Hiermit wird bescheinigt, dass der Betrieb

Name	
Ort	
Straße	
Registriernummer nach ViehverkV	TSK-Nummer

vom bis die Untersuchungen gemäß dem o.g. Programm durchgeführt hat.

Der Betrieb gilt gemäß dem o.g. Programm als „Salmonellen überwacht“ und wird für den benannten Zeitraum in die

Kategorie

eingestuft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Schweinegesundheitsdienstes